0.41 ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN ZIFFER 2.30–2.34 u. 2.39–2.41

DACHFORM: SATTELDACH, DACHNEIGUNG 25 – 30°
BEI ANBAUTEN PULTDACH 18 – 30° ZULÄSSIG

DACHDECKUNG : NATURROTE
FLACHDACHPFANNEN

DACHGAUBEN*: UNZULÄSSIG

KNIESTOCK : BEI HOTEL HÖCHSTENS 1.00 m

SOCKELHÖHE : MAX. 0.30 m

ORTGANG : DACHÜBERSTAND MIND. 0.40 m, MAX. 1.00 m
ODER MAX. 0.40 m ÜBER BALKONAUSSENKANTE

TRAUFE : MIND. 0.50 m, MAX. 1.00 m, ODER MAX. 0.40 m
ÜBER BALKONAUSSENKANTE

TRAUFHÖHE : MAX. TALSEITIG AB NATÜRL. GELÄNDEOBERFLÄCHE

WANDHÖHE NUR BEI FERIENGEBÄUDE:

E + D	=	4.50 m	= EIN VOLLGESCHOSS
U + E + D	=	7.00 m	= ZWEI VOLLGESCHOSSE

FERIENGEBÄUDE : (HIER WANDHÖHE) DIE ZULÄSSIGE WANDHÖHE DER BERGSEITIGEN GEBÄUDELÄNGSSEITE BETRÄGT 4.50 m ÜBER NATÜRL. GELÄNDE. EINE ÜBERSCHREITUNG D. WANDHÖHE IST NUR ZULÄSSIG, WENN DIE DACHFLÄCHE IN EINER EBENE MIT DER DACHFLÄCHE DES ANGRENZENDEN GEBÄUDES VERLÄUFT.
ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN DES GELÄNDES SIND NUR BIS ZU EINER ABWEICHUNG VON 50 cm VOM NATÜRLICHEN GELÄNDE ZULÄSSIG.

AB HIER WIEDER TRAUFHÖHE :

U	=	4.00 m	= EIN VOLLGESCHOSS
E Laubengang	=	4.00 m	KEINE GESCHLOSSENEN SEITENWÄNDE
E	=	3.50 m	= EIN VOLLGESCHOSS
E + 1	=	6.00 m	= ZWEI VOLLGESCHOSSE
E + 2	=	9.00 m	= DREI VOLLGESCHOSSE
E + 2 + D	=	9.75 m	= DREI VOLLGESCHOSSE
U + E + 2 + D	=	12.50 m	= VIER VOLLGESCHOSSE

0.42 ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN ZIFFER 2.35 (neu)

DACHFORM TENNISHALLE: SATTELDACH, DACHNEIGUNG 18 – 23°
DACHDECKUNG: EINDECKFOLIE ROT
SOCKELHÖHE : MAX. 0.30 m
ORTGANG : DACHÜBERSTAND MAX. 1.00 m
TRAUFE : DACHÜBERSTAND MAX. 1.00 m
TRAUFHÖHE : MAX. 4.00 m

UNTERGEORDNETE ANBAUTEN SIND INNERHALB
DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG :

LAGER
DACHFORM : PULTDACH BZW. FLACHDACH (EVTL. BEFAHRBAR)
DACHDECKUNG BEI PULTDACH: NATURROTE FLACHDACHPFANNEN
TRAUFHÖHE : MAX. 3.50 m

06 PARKFLÄCHEN

BEFESTIGUNG ALS STEINBELAG MIT RASENFUGEN